

Beitragsordnung

Für den Förderverein der Freien Schule Wechselburg

Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.05.2018

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein der Freien Schule Wechselburg ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Es gilt die Regelung der Satzung § 7 Absatz 1 entsprechend.

§ 2 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Fördervereins der Freien Schule Wechselburg beträgt 60 Euro.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen (Vereine, Firmen, Körperschaften) beträgt 120 Euro.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der auf das Geschäftsjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
- (2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren jeweils zum 31.01. des Kalenderjahres.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Zeitpunkt der Fälligkeit hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10 Euro fällig.

§ 4 Zahlungsmodus

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt gemäß den Regelungen der Satzung § 6 Absatz 3 und 4.
- (2) Dazu ermächtigt das Mitglied den Verein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels SEPA-Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Vereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Verein. Entstehen dem Verein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Zuwendungsbescheinigung

- (1) Für eingegangene Spenden stellt der Verein Zuwendungsbescheinigungen aus.
- (2) Auf Wunsch erhalten die Mitglieder für die gezahlten Mitgliedsbeiträge einmal jährlich eine Zuwendungsbescheinigung.

§ 6 Datenschutz

- (1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.


§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt unmittelbar nach deren Beschluss in Kraft.

Wechselburg, den 17.05.2017


Vorsitzende


1. stellvertr. Vorsitzender


2. stellvertr. Vorsitzender